



HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz für mehr Hochschulautonomie und institutionelle Selbststeuerung im Bereich des studentischen Wohnens

A. Problem

Wohnraum wird in Deutschland immer teurer. Nicht nur steigen nahezu im ganzen Land die Mietpreise, auch die Wohnnebenkosten haben sich durch die steigenden Energiepreise drastisch erhöht. Für junge Menschen, die i. d. R. nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen, kann die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt ein großes Hindernis für die Aufnahme oder das erfolgreiche Beenden eines Studiums darstellen. Dies gilt im besonderen Maße auch für Studenten hessischer Partnerhochschulen im europäischen Ausland, welche in Deutschland oft über keine familiären Bindungen und somit auch über wenig finanzielle Unterstützung verfügen, was ihnen die Wohnungssuche an ihrem gewünschten Hochschulstandort zusätzlich erschwert.

Günstiger und bezahlbarer Wohnraum für Studenten kann durch die neue Ausweisung und Errichtung von Studentenwohnheimen erschlossen werden. Diese werden in Deutschland in den meisten Fällen von Studierendenwerken verwaltet und betrieben. In Hessen gab es im Wintersemester 2022/2023 insgesamt 17.780 Wohnheimplätze für 211.259 Studenten, was einer Unterbringungsquote von 8,42 Prozent entspricht. Obwohl in den letzten Jahren die Anzahl der Studenten leicht zurückgegangen ist, reichen die neu geschaffenen Studentenwohnheimplätze nicht aus, um den akuten Mangel an bezahlbarem Wohnraum zu beheben.

Viele Hochschulen wünschen sich daher in Bezug auf studentisches Wohnen ein Mitspracherecht, was ihnen nach der aktuellen Gesetzeslage jedoch verwehrt wird. Denn nach dem Gesetz über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StudWG) obliegt es allein den Studierendenwerken, über die Belange des studentischen Wohnens zu entscheiden. Die hessischen Hochschulen sind also nicht befugt, ihren Studenten Wohnraum anzubieten. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu der durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Hochschulautonomie und dem durch Art. 60 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen garantierten Recht auf Selbstverwaltung der Universitäten und staatlichen Hochschulen.

B. Lösung

Durch das Einfügen entsprechender Absätze im Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) und im Gesetz über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StudWG) werden die hessischen Hochschulen ermächtigt, unabhängig vom jeweils zuständigen Studierendenwerk den Studierenden günstigen Wohnraum selbst oder im Zusammenwirken mit Dritten anzubieten oder zu vermitteln. Besonders den von europäischen Partnerhochschulen kommenden Studenten kann so zeitnah und unbürokratisch Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Durch eine entsprechende Normierung im Landesgesetz werden zudem die Möglichkeiten der Hochschulen erweitert, Öffentlich-Private Partnerschaften einzugehen. Vor dem Hintergrund des in den kommenden Jahren auf die hessischen Hochschulen zukommenden Investitionsbedarfs stellen die sogenannten Public-private-Partnerships (PPP) eine Beschaffungsalternative des Staats für die Realisierung hochschuleigener Bauprojekte dar.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) macht von § 3 Abs. 8 StudWG Gebrauch, wonach die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung die von einem Studierendenwerk wahrzunehmenden Aufgaben, auf Antrag einer Hochschule, in Teilen oder insgesamt einer Hochschule, einem anderen Studierendenwerk oder privaten Dritten zu übertragen, damit diese neuen Wohnraum für Studenten schaffen.

Eine Normierung durch Landesgesetz ist gegenüber der Rechtsverordnung durch die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister zu bevorzugen, da die Rechtsverordnung nur für den Einzelfall eine Anwendung finden kann, die hessischen Hochschulen jedoch einen allgemeingültigen und vom jeweiligen Einzelfall unabhängigen Lösungsansatz zur Bekämpfung des Wohnraummangels benötigen.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
für mehr Hochschulautonomie und institutionelle
Selbststeuerung im Bereich des studentischen Wohnens**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Hochschulen unterstützen ihre Studierenden bei der Suche nach günstigem Wohnraum, sodass Wohnungsnot für Studieninteressierte kein Hinderungsgrund für die Aufnahme oder das erfolgreiche Beenden eines Studiums darstellt. Die Hochschulen sind ermächtigt, unabhängig vom jeweils zuständigen Studierendenwerk den Studierenden günstigen Wohnraum selbst oder im Zusammenwirken mit Dritten anzubieten oder zu vermitteln.“
 - b) Die bisherigen Abs. 7 bis 12 werden die Abs. 8 bis 13.
2. In § 91 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 11“ durch „§ 3 Abs. 12“ ersetzt.
3. In § 99 wird die Angabe „§ 3 Abs. 11 und 12“ durch „§ 3 Abs. 12 und 13“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke
bei den Hochschulen des Landes Hessen**

In § 3 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 981), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Für die Schaffung eigener Studentenwohnheime seitens der Hochschulen bedarf es eines Antrags nach Abs. 8 nicht. Die Hochschulen sind ermächtigt, unabhängig vom jeweils zuständigen Studierendenwerk den Studierenden günstigen Wohnraum selbst oder im Zusammenwirken mit Dritten anzubieten oder zu vermitteln. Die Verantwortlichkeit der Studierendenwerke für die ausschließlich von ihnen verwalteten und betriebenen Studentenwohnheime bleibt von dieser Regelung unberührt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Wie unter Punkt A Problem dargestellt, schränkt die aktuelle Gesetzeslage die Hochschulautonomie nach Art. 5 Abs. 3 GG sowie das Recht auf Selbstverwaltung der Universitäten und staatlichen Hochschulen nach Art. 60 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen in Hessen ein. Der vorliegende Gesetzentwurf verstärkt die Hochschulautonomie und schafft im Bereich des studentischen Wohnens die Möglichkeit für eine institutionelle Selbststeuerung an den hessischen Hochschulen und Universitäten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Das Hessische Hochschulgesetz sieht unter den in § 3 normierten Aufgaben der Hochschulen vor, dass diese strukturelle Rahmenbedingungen schaffen, welche einem möglichst hohen Anteil der Studenten ermöglichen, ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Dazu gehört in letzter Konsequenz auch, dass angehende Studenten die Möglichkeit haben, an dem von ihnen gewählten Hochschulstandort bezahlbaren Wohnraum vorzufinden. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die geplante Aufnahme oder der erfolgreiche Abschluss eines bereits begonnenen Studiums gefährdet.

Zu Art. 2

Durch die Ergänzung eines weiteren Absatzes im StudWG werden den hessischen Hochschulen neue Handlungsfelder im Sinne einer erweiterten Hochschulautonomie ermöglicht. Dadurch, dass das Mitspracherecht der Hochschulen bei den Belangen des studentischen Wohnens nicht mehr an eine spezifische und nur für den jeweiligen Einzelfall geltende Rechtsverordnung gebunden ist, können die Hochschulen zielgerichteter und selbstständig auf aktuelle Probleme und Herausforderungen reagieren. So haben die Hochschulen und Universitäten in Hessen zukünftig die Möglichkeit, ohne vorherige Antragstellung bei der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister, ihren immatrikulierten Studentinnen und Studenten Wohnraum auf den hochschul-eigenen Flächen zur Verfügung zu stellen. Da diese Wohnraumprojekte entweder von den Hochschulen allein oder in Kooperation mit der privaten Wirtschaft realisiert werden, bleibt die Zuständigkeit der Studierendenwerke für die ausschließlich von ihnen verwalteten und betriebenen Studentenwohnheime von der Gesetzesänderung unberührt.

Zu Art. 3

Der Art. regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wiesbaden, 28. August 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe